

§ 9

(1) Betriebe, die Neuheiten produzieren, reichen ihre Anträge auf Preisfestsetzung mit einem Kostennachweis und der im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Bestätigung bei dem zuständigen Preisbildungsorgan ein.

(2) Das Preisbildungsorgan erteilt die Preisbewilligung nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, das zugleich den Einzelhandelsverkaufspreis festsetzt. Die Preisbewilligung ist zunächst auf die Dauer eines Jahres zu befristen.

Gemeinsame Bestimmungen über die Preisbildung für Konsumgüter

§ 10

Bei der Preisbildung für Konsumgüter ist die Verrechnung der Gemeinkosten wie folgt vorzunehmen:

- a) in den Betrieben, für die die Herstellung des betreffenden Konsumgutes typisch ist, in Höhe der für die Betriebe durch die Preisbildungsorgane bewilligten Zuschlagsätze für Gemeinkosten;
- b) in den Betrieben, für die die Herstellung des betreffenden Konsumgutes nicht typisch ist, in der durch diese Produktion in diesen Betrieben jeweils bedingten Höhe. Sofern in diesen Fällen bereits besondere Zuschlagsätze für Gemeinkosten, durch die Preisbildungsorgane bewilligt worden sind, sind diese anzuwenden.

§ 11

(1) Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane für die Erteilung von Preisbewilligungen über Konsumgüter nach den Bestimmungen dieser Preisordnung ergibt sich aus der Anordnung über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Erteilung von Preisbewilligungen über Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven hergestellt werden, sind die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zuständig.

Preisbildung für Dienstleistungen und Reparaturleistungen

§ 12

(1) Für die Festsetzung der Preise für Dienstleistungen gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 1, 5 und 6 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Preise für Dienstleistungen sind die Räte der Bezirke verantwortlich, es sei denn, daß ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung dafür zuständig ist.

(3) Die Befugnis der Räte der Bezirke zur Preisfestsetzung für Dienstleistungen erstreckt sich auch auf den Erlaß von Bezirkspreisregelungen. §

§ 13

(1) Die Räte der Bezirke können Bezirkspreisregelungen für Reparaturleistungen des Baubewerbes (Bauindustrie und Bauhandwerk) erlassen. Diese Bezirkspreisregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Bauwesen.

(2) Die Befugnis zum Erlaß von Bezirkspreisregelungen erstreckt sich auch auf sonstige Reparaturleistungen des Handwerks.

§ 14

(1) Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe aller Eigentumsformen, die Dienst-

leistungen und Reparaturleistungen für die Bevölkerung erbringen, sind, soweit nicht für sie verbindliche generelle Preisregelungen für solche Leistungen bestehen, berechtigt, die Regelleistungspreise und die Kalkulationsschemata der entsprechenden Handwerkspreisanordnungen anzuwenden, die auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) erlassen worden sind. Soweit nach den Bestimmungen der einzelnen Preisanordnungen mehrere Preisklassen zur Anwendung kommen, hat die Preisberechnung nach der jeweils niedrigsten Preisklasse zu erfolgen. Über Anträge auf Einstufung in eine höhere Preisklasse entscheiden die Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

(2) Anträge auf Festsetzung eines höheren Zuschlagssatzes auf die Fertigungslöhne als des in den Handwerkspreisanordnungen festgesetzten Normalgemeinkostenzuschlages sind mit einem Kostennachweis an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, zu richten.

(3) In Abweichung von Abs. 1 dürfen die Kalkulationsschemata derjenigen Handwerkspreisanordnungen, in deren Geltungsbereich für Schwarzmetalle noch die Preise nach dem Stand vom 31. März 1955 zu kalkulieren sind, von den Betrieben nicht ohne ausdrückliche Bewilligung angewandt werden. Anträge auf Bewilligung der Kalkulationsschemata sind mit einem Kostennachweis an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, zu richten.

(4) Soweit für Dienstleistungen für die Bevölkerung weder generelle Preisregelungen im Sinne des Abs. 1 noch Handwerkspreisanordnungen bestehen, sind Anträge auf Preisfestsetzung mit einem Kostennachweis an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, zu richten.

§ 15

Scfalußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBl. S. 313),
- b) die Preisverordnung Nr. 361 vom 10. Juni 1954 — Verordnung über die Preisbildung der privaten Betriebe für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten — (GBl. S. 567).

(3) Sofern in Preisregelungen Sonderbestimmungen über die Preisbildung für Behelfsproduktion enthalten sind, werden sie von dieser Preisordnung nicht berührt.

Berlin, den 29. März 1960

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen Demo-
kratischen Republik**

Der Vorsitzende
R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission**

I. V.: Wittkowski
Stellvertreter
des Vorsitzenden